KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Umsetzung der Vorgaben der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) in den Gebäuden der Justiz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bereits mit Beginn der Information der Ressorts durch den Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab (LKUSt) ab dem 7. Juli 2022 hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Geschäftsbereich begonnen, Prüfungen zu den Auswirkungen und denkbaren Kompensationsmaßnahmen anzustellen, die sich aus einem temporären sowie längerfristigen Ausfall der Gasversorgung für den Geschäftsbereich ergeben. Insgesamt soll überall soweit möglich versucht werden, Einsparungen im Bereich der energetischen Nutzung (Stromversorgung, Heizungsbetrieb et cetera) zu erzielen.

1. Wie wird mit Blick auf die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern in Justizvollzugsanstalten verfahren (bitte insbesondere Angaben hinsichtlich Luft- und Wassererwärmung sowie Stromanwendung machen)?

Die Justizvollzugsanstalten wurden frühzeitig in gemeinsam abgestimmte Maßnahmen zum ressourcenschonenden Einsatz von Energie eingebunden.

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) wurde den Behördenleitungen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in dortiger Zuständigkeit übersandt. Jede und jeder einzelne Beschäftigte wurde zum sparsamen Umgang mit der zur Verfügung stehenden Energie sensibilisiert, da eine Steuerung über die zentrale Haustechnik nicht flächendeckend bis in jeden Raum möglich ist.

Derzeit werden weitere Maßnahmen für die Bereiche Luft- und Wassererwärmung sowie Stromanwendung vorbereitet. Dies betrifft neben schon jetzt umgesetzten Maßnahmen vor allem solche der Notversorgung bei Eintritt einer Gas- und/oder Strommangellage. Insbesondere ist die weitere Versorgung der Gefangenen mit Lebensmitteln und Getränken, die medizinische Versorgung der Gefangenen sowie die Sicherheit der vier Justizvollzugsanstalten nach innen und nach außen zu gewährleisten.

2. Unterliegen Insassen von Justizvollzugsanstalten irgendwelchen Energieeinsparauflagen, beispielsweise hinsichtlich bestimmter Zeiten, in denen der Energieverbrauch eingeschränkt ist?

Die Insassen unterliegen bereits seit Mitte August 2022 Energieeinsparmaßnahmen. Dies betrifft neben der von der Landesregierung vorgegebenen Absenkung der Raumtemperatur auch die Festlegung von Duschzeiten für Gefangene und Festlegung von Zeiträumen für die Verfügbarkeit von Warmwasser, das heißt der Zeiten, in denen Warmwasser zur Verfügung steht.

3. Wie wird mit Blick auf die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern in Gerichtsgebäuden verfahren (bitte insbesondere Angaben hinsichtlich Luft- und Wassererwärmung sowie Stromanwendung machen)?

Für sämtliche Gebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften liegt die Zuständigkeit im Rahmen der Betreuung des Betriebs und insbesondere der technischen Anlagen zur Versorgung mit Wärme, Strom, Wasser und Abwasser bei der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBL).

Alle Ressorts wurden von der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung im August an die Energiesparaktion A+ erinnert. Hierzu wurde auf die Wichtigkeit des Energiesparens durch das Nutzerverhalten im Hinblick auf die klimaneutrale Verwaltung und auf die derzeitige geopolitische Lage eingegangen. Das Ziel der "Energiesparaktion A+" ist nach wie vor, sinnvoll mit den Energien umzugehen und unnötigen Verbrauch zu vermeiden. Die zu Beginn der "Energiesparaktion A+" entwickelten zehn Energiespartipps haben nach wie vor ihre Gültigkeit und sollen grundsätzlich von allen Landesbediensteten beachtet werden.

Um weitere Energieeinsparungen zu erzielen, wurden die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter (SBL) aufgefordert, sämtliche Heizungsanlagen in ihrem Einflussbereich bis zum Beginn der Heizperiode zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für einen optimierten Betrieb (zum Beispiel Entlüftung des Heizungssystems, Absenkung der Vorlauftemperatur, hydraulischer Abgleich) einzuleiten. Gleichzeitig wurden die SBL aufgefordert, die Gebäude/Objekte zu identifizieren, bei denen ein Abschalten der nächtlichen Bestrahlung durch den SBL möglich ist, ohne die Sicherheit (zum Beispiel Verkehrssicherheit, Objekt-überwachung und Objektschutz) zu gefährden und abzuschalten.

Darüber hinaus wurde der Verhaltenskodex zur Energieeinsparung der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet und eingeführt. Er umfasst verschiedene Themen wie zum Beispiel optimales Raumklima, energiesparende Mobilitätsangebote, weitestgehender Verzicht auf Dienstreisen, Ausschalten nicht notwendiger elektrischer Geräte und ist von allen Beschäftigten zu beachten und umzusetzen.

Zum 1. September 2022 ist die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) in Kraft getreten. Die Nutzenden wurden über die jeweiligen Ressorts zur Einhaltung der daraus abgeleiteten Maßnahmen aufgefordert. Demnach müssen die Nutzenden dafür Sorge tragen, dass in Gemeinschaftsräumen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, die Thermostatventile höchstens auf Frostfreiheit gestellt sind, um etwaige Bauschäden zu vermeiden. In Arbeitsräumen ist der jeweilige Raumnutzende, soweit er die Raumtemperatur beeinflussen kann, für die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstwerte verantwortlich. Dies bezieht sich sowohl auf den persönlichen Büroraum als auch für Besprechungsräume. Sollte eine individuelle Raumtemperaturregelung nicht möglich sein, sind alternative Maßnahmen mit dem SBL abzustimmen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme oder (auch private) Heizgeräte erfolgen, die zur Überschreitung der Höchstgrenzen führen. Weiterhin hat die Dienststelle Trinkwassererwärmungsanlagen, die überwiegend für das Händewaschen vorgesehen sind, außer Betrieb zu nehmen oder bei Erfordernis den SBL zu beauftragen und die Außerbetriebnahme regelmäßig zu kontrollieren. Die Abschaltung der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern sowie die Nutzungseinschränkung bei beleuchteten Werbeanlagen wird durch die SBL realisiert.

Der gesamte Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wurde mittels Weitergabe der Informationen im Erlasswege entsprechend umfassend informiert und vor allem im Hinblick auf die Verantwortung eines jeden einzelnen Beschäftigten im Rahmen der Umsetzung der Energiesparmaßnahmen sensibilisiert. Alle Dienststellen unterstützen die Bemühungen des SBL zur Energieeinsparung vor Ort. Zusätzlich wurden zur Unterstützung der Beschäftigten beispielsweise Thermometer beschafft. Das Ministerium steht im ständigen Kontakt und Austausch mit den Dienststellen der Justiz.

- 4. Gibt es bereits Rückmeldungen von Gerichtspräsidenten, Gerichtsdirektoren oder Anstaltsleitern, hinsichtlich von vor Ort getroffenen Maβnahmen?
 - a) Wenn ja, wie sehen diese aus
 - b) Wenn ja, wie werden sie von der Landesregierung beurteilt?

Zu 4 und a)

Die Fragen 4 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Von den Anstaltsleitungen wurde berichtet, dass noch nicht bei allen Gefangenen ein Bewusstsein zur Notwendigkeit des Energiesparens besteht, insbesondere bei jugendlichen Gefangenen. Zudem hat die Verkürzung der Duschzeiten für kurzfristige Missstimmung gesorgt.

Zu b)

Die Notwendigkeit der Umsetzung wird jedoch gesehen, sodass beispielsweise Energiebeauftragte in Vollzugsabteilungen benannt wurden, um mögliche Einsparmaßnahmen umzusetzen und die Gefangenen dafür zu sensibilisieren.